
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



31. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 28.03.2024

Nummer 06

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreistages am 20.03.2024 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 3
- Bekanntmachung des Entwurfs der Zweiten Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 4-11

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Luckau

- Wirtschaftsplan 2024 12-13

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

**Sitzung des Kreistages am 20.03.2024
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages-**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 20.03.2024 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/2, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**1. Prüfauftrag - Rufbus für Dahme-Spreewald
(Antrag der SPD-Fraktion),
Vorlage 2024/014**

Der Antrag wurde zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Kreisentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Bauleitplanung sowie in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Finanzen und Öffentliche Ordnung verwiesen.

**2. Änderung der Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier: Berufung eines neuen sachkundigen Einwohners in den Ausschuss für
Wirtschaft, Tourismus, Finanzen und Öffentliche Ordnung
(Antrag der SPD-Fraktion),
Vorlage 2024/017**

Der Kreistag beschließt die Berufung von Herrn Bernd Niederdrenk als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Finanzen und Öffentliche Ordnung.

**3. Bessere Integration von Asylbewerbern (Antrag der Fraktion CDU/FDP/Bauern),
Vorlage 2024/019**

Der Antrag wurde zur weiteren Beratung in den Gesundheits- und Sozialausschuss verwiesen.

Bekanntmachung des Entwurfs der Zweiten Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Gemäß § 129 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) mache ich bekannt, dass der von mir am 22.03.2024 festgestellte Entwurf der Zweiten Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 mit Anlagen in der Zeit vom 28.03.2024 bis 25.04.2024 öffentlich zur Einsichtnahme ausliegt.

Einsicht kann während der Dienststunden in folgenden Verwaltungsstellen genommen werden:

- Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Lübben, Reutergasse 12, Zimmer 118, und 308
- Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Lübben, Beethovenweg 14, Bürgerinformation
- Kreisverwaltung, Verwaltungsgebäude Königs Wusterhausen, Brückenstraße 41, Poststelle
- Stadtverwaltung Luckau, Verwaltungsgebäude, Am Markt 34, Hauptamt.

Gegen den Entwurf können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen von den kreisangehörigen Gemeinden erhoben werden.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) zu richten oder können bei den o. g. Verwaltungsstellen des Landkreises Dahme-Spreewald (Kreisverwaltung) zu Protokoll gegeben werden.

Zweite Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

(Zweite Nachtragssatzung 2023/2024)

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie § 18 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl.I/04 S.262) sowie § 116 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02 S.78) in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom ... für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 folgende Zweite Nachtragsatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

- (1) Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2023 die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt nicht geändert.
- (2) Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2024 im Ergebnis- und im Finanzhaushalt folgende Änderungen im Haushaltsplan veranschlagt:

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
der ordentlichen Erträge	418.397.740	40.670	-	418.438.410
der ordentlichen Aufwendungen	462.928.610	6.097.918	-	469.026.528
außerordentlichen Erträge	460.567	-	-	460.567
außerordentlichen Aufwendungen	174.741	-	-	174.741

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
der Einzahlungen	489.584.788	499.630	-	490.084.418
der Auszahlungen	525.084.156	4.289.379	-	529.373.535
<u>davon bei den</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	411.410.586	40.670	-	411.451.256
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	441.438.789	6.097.919	-	447.536.708
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.174.202	458.960	-	23.633.162
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	81.299.876	-	1.808.540	79.491.336
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	55.000.000	-	-	55.000.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.345.491	-	-	2.345.491
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2 Kredite

- (1) Der Betrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2023 bleibt unverändert bei 10.200.000 Euro.
- (2) Der Betrag der Kredite, der zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für 2024 erforderlich ist, wird von bisher 55.000.000 Euro um 10.200.000 Euro reduziert und damit auf 44.800.000 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen für 2023 bleibt unverändert bei 21.726.945 Euro.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen für 2024 von 23.240.650 Euro wird um 247.645.360 Euro erhöht und damit auf 270.886.010 Euro festgesetzt.

§ 4 Kreisumlage

- (1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben. Die Kreisumlage wird jeweils wie folgt in Hundertsätzen der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen – unverändert - festgesetzt:
 2023: 34,00 vom Hundert
 2024: 35,32 vom Hundert.
- (2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG.
- a. Die Mehrbelastung für 2023 bleibt unverändert.
 - b. Die Mehrbelastung für 2024 wird wie folgt festgesetzt:

Stadt/ Gemeinde	Mehr- belastung 2024 (in %)	Veränderung	Mehrbelastung 2024 (in %)
für die Gemeinde Bestensee	2,173163	0,801859	2,975022
für die Gemeinde Eichwalde	1,429372	0,281742	1,711114
für die Gemeinde Heideblick	2,757685	-0,723520	2,034165
für die Gemeinde Heidesee	1,145651	1,029064	2,174715

für die Stadt Königs Wusterhausen	0,769198	0,426288	1,195486
für die Stadt Lübben	0,333166	0,369292	0,702458
für die Stadt Luckau	0,208093	0,055534	0,263627
für die Gemeinde Märkische Heide	2,382636	0,614413	2,997049
für die Stadt Mittenwalde	1,484686	0,572394	2,057080
für die Gemeinde Schönefeld	0,018013	0,059357	0,077370
für die Gemeinde Schulzendorf	1,527002	0,262329	1,789331
für die Stadt Wildau	0,452267	0,069182	0,521449
für die Gemeinde Zeuthen	0,349302	0,224798	0,574100
für die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	1,737880	-1,114141	0,623739
für die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen	0,492548	4,359023	4,851571
für die Gemeinde Jamlitz	0,279617	0,072385	0,352002
für die Stadt Lieberose	0,591698	1,617005	2,208703
für die Gemeinde Neu Zauche	0,562160	2,009491	2,571651
für die Gemeinde Schwielochsee	0,250719	-0,002104	0,248615
für die Gemeinde Spreewaldheide	0,769567	-0,803547	-0,033980
für die Gemeinde Straupitz	0,288554	-0,223421	0,065133
für die Gemeinde Groß Köris	1,631429	-0,415142	1,216287
für die Gemeinde Halbe	3,147708	-0,131960	3,015748
für die Stadt Märkisch Buchholz	2,571437	0,313589	2,885026
für die Gemeinde Münchehofe	1,547593	0,116858	1,664451
für die Gemeinde Schwerin	1,317052	1,140218	2,457270
für die Stadt Teupitz	2,208144	0,470126	2,678270
für die Gemeinde Bersteland	2,628383	-0,727008	1,901375
für die Gemeinde Drahnsdorf	1,974925	-0,923610	1,051315
für die Stadt Golßen	1,237390	-0,126537	1,110853
für die Gemeinde Kasel-Golzig	4,672193	-1,485162	3,187031
für die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	2,245906	-1,373609	0,872297
für die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	1,087291	-0,287941	0,799350
für die Gemeinde Schlepzig	1,298997	0,476342	1,775339
für die Gemeinde Schönwald	2,724022	-0,026936	2,697086
für die Gemeinde Steinreich	1,442616	-0,913094	0,529522
für die Gemeinde Unterspreewald	1,878511	-0,776100	1,102411

- (3) Die Kreisumlage nach Abs. 1 und die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 sind bis zum 15. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlen.
- (4) Der für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2023 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.
- (5) Der für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1

BbgKVerf i. V. m. § 69 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2024 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen

- (6) Stellen sich für die Jahre 2023 oder 2024 nach der Ermittlung der Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 Unterdeckungen, Überdeckungen bzw. Unrichtigkeiten heraus, so werden diese mit der nächsten Nachtragshaushaltssatzung, spätestens jedoch mit der darauffolgenden Haushaltssatzung ausgeglichen.

§ 5 Wertgrenzen

Die Wertgrenzen werden nicht verändert.

- (1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.
- (2) Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
- (3) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
- (4) Die Erheblichkeitsgrenzen nach § 68 Abs. 2 BbgKVerf, ab welchen jeweils eine Nachtragssatzung zu erlassen wäre, werden wie folgt festgesetzt:
- a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages von bisher 50.302.292 Euro auf 55.302.292 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 Euro.

§ 6 Deckungsgrundsätze/ Budgets

- (1) Im Haushaltsplan werden folgende fünf Fachbudgets gebildet:

- Budget 0 Geschäftsbereich Landrat
- Budget 1 Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Recht
- Budget 2 Kommunale Angelegenheiten, innerer Dienstbetrieb, Schulverwaltung und Bau
- Budget 3 Verkehr, Bauordnung, Umwelt und Verbraucherschutz
- Budget 4 Soziales, Jugend, Gesundheit und Kultur

- (2) Die Produkte werden im Haushaltsplan wie folgt den fünf Fachbudgets zugeordnet:

- a) Budget 0 Geschäftsbereich Landrat
 - 11101 Verwaltungsführung inkl. Dezernate
 - 11102 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 11103 Gleichstellung und Inklusion
 - 11104 Personalrat
 - 11105 Kreistag und Ausschüsse
 - 11115 Interne Rechnungsprüfung
 - 11116 Externe Rechnungsprüfung
 - 11126 Beauftragte mit besonderen Aufgaben
 - 12102 Wahlen
 - 31560 Frauenhaus

- b) Budget 1 Wirtschaft, Finanzen, Sicherheit und Recht
- 11113 Recht
 - 11114 Genehmigung nach GVO, Bestellung gesetzl. Vertreter
 - 11118 Haushaltsplanung und -überwachung
 - 11119 Rechnungswesen (inkl. Kasse)
 - 11120 Vollstreckung
 - 11122 Beteiligungsverwaltung
 - 12201 Allgemeine Ordnungsaufgaben
 - 12202 Ausländerangelegenheiten
 - 12210 Prävention
 - 12601 Brandschutz/BKZ
 - 12701 Rettungsdienst
 - 12702 Leitstelle
 - 12801 Katastrophenschutz
 - 21601 Schulkostenbeiträge für Oberschulen
 - 21703 Schulkostenbeiträge für Gymnasien
 - 21801 Schulkostenbeiträge für Gesamtschulen
 - 22102 Schulkostenbeiträge für Förderschulen
 - 23102 Schulkostenbeiträge für Oberstufenzentren
 - 23502 Schulkostenbeiträge für den Zweiten Bildungsweg
 - 51105 Kreis- und Strukturentwicklung, Klimaschutz
 - 52201 Wohnbauförderung
 - 54701 ÖPNV
 - 57101 Wirtschaftsförderung
 - 57102 Europaangelegenheiten
 - 57501 Förderung des Tourismus
 - 61101 Steuern und Allgemeine Zuweisungen
 - 61201 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
- c) Budget 2 Kommunale Angelegenheiten, innerer Dienstbetrieb, Schulverwaltung und Bau
- 11106 Zentrale Dienste
 - 11107 Organisation
 - 11108 Information und Kommunikation
 - 11109 Gebäude- und Immobilienmanagement
 - 11110 Personalentwicklung
 - 11111 Personalbetreuung
 - 11117 Kommunalaufsicht
 - 21701 Gymnasien
 - 22101 Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
 - 23101 Oberstufenzentren
 - 23501 Schule des Zweiten Bildungsweges
 - 24101 Schülerbeförderung
 - 24301 Sonstige schulische Aufgaben
 - 26301 Kreismusikschule
 - 27101 Kreisvolkshochschule
 - 51104 Kommunale Aufgaben – GIS
 - 51115 Strukturfonds
 - 54201 Kreisstraßen, begleitende Radwege und sonstige Baukörper
 - 55101 Öffentliches Grün (Rad- und Wanderwege)
- d) Budget 3 Verkehr, Bauordnung, Umwelt und Verbraucherschutz
- 12103 Zensus (Volkszählung)
 - 12203 Veterinärwesen
 - 12205 Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung
 - 12206 Zulassungswesen

12207	Fahrerlaubniswesen
12208	Verkehrsordnungswidrigkeiten
12209	Vollzug von Zwangsmaßnahmen
41404	Ambulante Schlachttier- und Fleischuntersuchung
41405	Schlachttier- und Fleischuntersuchung Schlachthof
41406	Lebensmittelüberwachung
51101	Liegenschaftskataster
51102	Vermessung
51103	Grundstücksmarktdaten
51106	Bauleit- und strategische Planung
52101	Bauantrags- / Bauanzeigeverfahren
52301	Denkmalschutz und -pflege
53701	Abfallwirtschaft
53702	Bodenschutz / Altlasten
55201	Gewässerschutz
55202	Gewässerrandstreifenprojekt
55401	Naturschutz- und Landschaftspflege
55501	Landwirtschaft
e) Budget 4	Soziales, Jugend, Gesundheit und Kultur
11150	Strategische Planung sozialer Leistungen
24201	Fördermaßnahmen für Schüler
27201	Kreisbibliothek/Fahrbibliothek
28101	Heimat- und sonstige Kulturpflege
28102	Sorben/Wenden
31110	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
31120	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
31140	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
31150	Hilfe in anderen Lebenslagen
31160	Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
31200	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II
31300	Umsetzung des Landesaufnahmegesetzes
31301	Migration
31400	Eingliederungshilfe nach SGB IX
31550	Unterbringung von Asylbewerbern
31561	Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen
33100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
34101	Unterhaltsvorschussleistungen
34300	Betreuungsbehörde
35100	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz
35160	Soziale Angelegenheiten - andere Kostenträger
35161	Sonstige soziale Hilfen
35170	Soziale Angelegenheiten - örtlicher Träger
36110	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
36120	Förderung von Kindern in Tagespflege
36200	Jugendarbeit
36308	Übrige Hilfen (Elterngeld)
36310	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder-/Jugendschutz
36320	Förderung der Erziehung in der Familie
36330	Hilfe zur Erziehung
36341	Hilfe für junge Volljährige
36342	Inobhutnahme
36343	Eingliederungshilfe seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a KJHG
36352	Adoptionsvermittlung

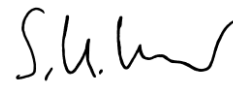
36354	Amtspfleg-, Amtsvormund-, Beistandschaft
36501	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder
36601	Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit
41401	Maßnahmen der Gesundheitspflege
42101	Förderung des Sports

- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Aufwendungen in Produkten, die zu einem Budget nach Absatz 2 gehören, gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge in den einzelnen Produkten berechtigen zu unabweisbaren Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
- (4) Der Ausgleich des Mehrbedarfs ist innerhalb eines Budgets erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes der Mehrbedarf nicht ausgeglichen werden kann.
- (5) Unabweisbarer Mehrbedarf, der durch Minderaufwendungen im gleichen Budget oder durch Mehrerträge im gleichen Produkt gedeckt werden kann, gilt nicht als über- oder außerplanmäßig; eine Entscheidung des Kreistages nach § 70 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 5 Abs. 3 dieser Satzung entfällt.
- (6) Die Absätze 2-5 gelten nur für Aufwendungen und Erträge, die durch Produktverantwortliche innerhalb des Fachbudgets bewirtschaftet werden. Die übrigen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen (Sachbudget). Es werden u. a. folgende Sachbudgets gebildet:
- Sachbudget 1 - Personal (Personal- und Versorgungsaufwendungen),
 - Sachbudget 2 - Liegenschaften (Miete/Pacht, Bauunterhaltung und Bewirtschaftung),
 - Sachbudget 3 - Abschreibungen (Afa, Einzelwert- und Pauschalwertberichtigung).
- Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen gilt die Wertgrenze nach § 5 Absatz 3.
- (7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nur für die im Teilfinanzhaushalt veranschlagten Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahmen zu verwenden. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahme; Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Die Auszahlungsermächtigungen bei Baumaßnahmen an einer Liegenschaft und bei Teilmaßnahmen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Absatz 5 gilt entsprechend.

aufgestellt: Lübben, 18.03.2024

festgestellt: Lübben, 22.03.2024


Klein (Kämmerer)


Herzberger (Landrat)

Lübben, 28.03.2024



Sven Herzberger
Landrat

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN**

**Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Luckau
Wirtschaftsplan 2024**

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 Eigv
für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 11.12.2023 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr festgestellt:

1. Es betragen:

1.2.im Erfolgsplan

die Erträge	13.421.600,00 €
die Aufwendungen	12.581.200,00 €
der Jahresgewinn	840.400,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

1.2. im Finanzplan

+Mittelzufluss/- Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.410.855,39 €
+Mittelzufluss/- Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 7.424.000,00 €
+Mittelzufluss/- Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	3.278.200,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.151.000,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	550.000,00 €
2.3. die Verbandsumlage auf	0,00 €

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Verbandssatzung haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgenden Anteile zu tragen:

a) Stadt Dahme	- €
b) Gemeinde Dahmethal	- €
c) Gemeinde Ihlow	- €
d) Stadt Golßen	- €
e) Gemeinde Drahnsdorf	- €
f) Gemeinde Steinreich	- €
g) Gemeinde Kasel-Golzig	- €
h) Gemeinde Heideblick	- €
i) Gemeinde Bersteland	- €
j) Gemeinde Schönwald	- €
k) Stadt Luckau für TG Luckau	- €
l) Gemeinde Crinitz	- €
m) Stadt Luckau für TG Crinitz	- €

Die Teilgenehmigung der Kredite und die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung des Landrates des Landreises Dahme-Spreewald als allgemeine untere Landesbehörde wurde mit Schreiben vom 23.02.2024 erteilt.

Luckau, den 19.03.24
Ort; Datum

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich an, dass die vorstehende Festsetzung des TAZV Luckau nach § 14 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, dem Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming und dem Amtsblatt für das Amt Kleine-Elster öffentlich bekannt gemacht wird. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 des TAZV Luckau, liegt beim TAZV Luckau, Am Bahnhof 2 in 15926 Luckau, zur Einsichtnahme aus.

Luckau, den 21.03.2024

gez. Ladewig
Verbandsvorsteher